

Satzung

der Stadt Seesen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), sowie aufgrund des § 47 a Absatz 2 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung i.d.F. vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Seesen dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht (§ 47 a NBauO).

§ 2

Höhe des Ablösungsbetrages

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Seesen dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht (§ 47 a NBauO) wird einheitlich für das gesamte Gebiet der Stadt Seesen auf

1.500 € je Einstellplatz

festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Seesen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 30.12.1975 i.d.F. des Artikels 10 der Satzung zur Änderung städtischer Satzungen aufgrund der Einführung des Euro vom 19.06.2001, außer Kraft.

Seesen, den 19.12.2001

gez. Hubert Jahns

Bürgermeister

gez. Hans Torno

Stadtdirektor